



per Mail an:
An das
Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
V4@BKA.GV.AT

Geschäftsführung
Ing. Jürgen Menedetter
Tel. österreichw.: 05 0200 DW 111
Fax österreichw.: 05 0200 DW 199
juergen.menedetter@orf-gis.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Persönlicher Kundendienst:
1040 Wien, Faulmannsgasse 4
(Mo. bis Fr. 8.00 – 18.00 Uhr)

Wien, 23.12.2009

GZ 115/ME XXIV. GP Ministerialentwurf

STELLUNGNAHME

Zum Ministerialentwurf betreffend eines Bundesgesetzes mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GIS – Gebühren Info Service GmbH nimmt insoweit Stellung zum vorliegenden Entwurf, als sie selbst, bzw. ihre Tätigkeit von diesem Entwurf berührt werden.

Dazu gibt es im Detail folgende Anmerkungen:

zu Art.5 Z.6)

§ 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die Tätigkeit von Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks und von mit ihm verbundenen Unternehmen finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die Bestimmungen der §§ 39 bis 39c auf Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen, die keine Tätigkeiten wahrnehmen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag liegen.“

Dazu ist festzuhalten, dass es sich bei der GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS) um eine 100% Tochter des ORF handelt. Die GIS ist auf Basis der Bestimmungen des Rundfunkgebührengesetzes BGBl. 159/1999 idGF (RGG) eingerichtet; dieses regelt die Tätigkeit der GIS abschließend. Es wäre daher festzuhalten, dass die Bestimmungen des ORF-G eben nicht auf die GIS anzuwenden sind, weil sonst eine Gesetzeskollision besteht.

GIS GEBÜHREN INFO SERVICE GMBH

1051 Wien, Postfach 1000 • Service-Hotline: 0810 00 10 80 • Fax österreichweit: 05 0200 DW 300 • E-Mail: gis.office@orf-gis.at
Internet: www.orf-gis.at • PSK Konto Nr. 7 503 146, BLZ 60 000 • BIC: OPSKATWW, IBAN: AT466000000007503146
Sitz: Wien, Österreich • Fbg: Handelsgericht Wien • Firmenbuch Nr. 174 754 t • UID ATU 45870008 • DVR 0997285

zu Art.2 Z.1)

§ 1. (1) Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.

Es ist festzuhalten, dass die Tätigkeit der GIS im RGG abschließend geregelt ist. Die Tätigkeit der GIS unterliegt nach § 5 Abs. 6 RGG der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen. Die gegenständliche Bestimmung würde also mit § 5 Abs. 6 RGG kollidieren.

zu Art. 2 Z. 17)

.
. .
. .
. .

§ 13 Abs. 3 Z.13)

..... Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-Gesetzes, insbesondere.....

Es ist festzuhalten, dass die Tätigkeit der GIS im RGG abschließend geregelt ist. Die Tätigkeit der GIS unterliegt nach § 5 Abs. 6 RGG der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen. Die gegenständliche Bestimmung würde also mit § 5 Abs. 6 RGG kollidieren.

zu Art.5 Z.35)

„Kommerzielle Tätigkeiten

§ 8a. (1) „Kommerzielle Tätigkeiten“ im Sinne dieses Gesetzes bezeichnen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes liegende, über den öffentlich-rechtlichen Auftrag (§ 1 Abs. 2) hinausgehende Tätigkeiten.

(2) Kommerzielle Tätigkeiten sind organisatorisch und rechnerisch von den Tätigkeiten im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu trennen (§ 39 Abs. 4). Für sie dürfen keine Mittel aus dem Programmengelt (§ 31) herangezogen werden. Sie können gewinnorientiert betrieben werden.

(3) Kommerzielle Tätigkeiten sind durch Tochtergesellschaften oder mit dem Österreichischen Rundfunk verbundene Unternehmen (§ 2 Abs. 2) wahrzunehmen, die keine Tätigkeiten im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags wahrnehmen, es sei denn, diese Tätigkeiten stehen in einem engen Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags oder die durch sie erwirtschafteten Umsätze sind nur geringfügigen Ausmaßes. Für die vertragliche Zusammenarbeit mit Unternehmen gilt § 2 Abs. 4 sinngemäß.

(4) Kommerzielle Kommunikation in den gemäß § 3 veranstalteten Programmen und bereitgestellten Angeboten stellt eine kommerzielle Tätigkeit dar. Auf kommerzielle Kommunikation findet Abs. 3 lediglich in Bezug auf deren Vertrieb und Vermarktung Anwendung.

(5) Erlöse aus kommerziellen Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag sind bei der Ermittlung der Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrages (§ 31) zu berücksichtigen.

(6) Nicht zu den Aufgaben des Österreichischen Rundfunks oder seiner Tochtergesellschaften zählen

1. die Herausgabe und der Vertrieb von Produkten, insbesondere von periodischen Druckwerken, die nicht überwiegend der Information über Programme und Sendehalte dienen. Nicht ausgeschlossen sind jedoch die Herausgabe und der Vertrieb von sonstigen Produkten, die direkt von den Rundfunkprogrammen des Österreichischen Rundfunks nach § 3 Abs. 1 abgeleitet sind;
2. die Werbemittlung für Dritte oder vergleichbare Vermarktungsaktivitäten für Dritte.“

Es ist festzuhalten, dass die Tätigkeit der GIS im RGG abschließend geregelt ist. Die Tätigkeit der GIS unterliegt nach § 5 Abs. 6 RGG der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen. Die gegenständliche Bestimmung würde also mit § 5 Abs. 6 RGG kollidieren.

Darüber hinaus ist die GIS nach den Bestimmungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes BGBl. 142/2000 (FeZG) ausdrücklich damit beauftragt die Öffentlichkeit über die Inhalte des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes zu informieren. Die gegenständliche Bestimmung könnte somit eventuell auch mit dem FeZG in Kollision treten.

Unserer Ansicht nach sollte die GIS deshalb ausdrücklich von der Anwendung des ORF-G ausgenommen werden.

zu Art. 5 Z. 31)

Die durch ein Erkenntnis des VwGH im Herbst 2008 geschaffene Rechtslage, wonach Rundfunkteilnehmer, deren Rundfunkempfangsanlage technisch so konfiguriert ist/wird, dass die Programme des ORF nicht empfangen werden können, das Programmentgelt nicht zu entrichten brauchen, wird durch den vorliegenden Entwurf nicht saniert.

Der Einnahmenentgang für den ORF im Jahr 2009 wird € 1,1 Millionen betragen, für das Jahr 2010 erwarten wir einen Einnahmenentgang von € 3,7 Millionen. Im schlimmsten Fall könnten über € 25 Millionen jährlich, das ist das Äquivalent von rund 200.000 Rundfunkteilnehmern, für den ORF verloren gehen, wenn diese Problematik keiner Lösung zugeführt wird.

Andererseits findet sich im Vorschlag zum § 31 Abs. 2 ORF-G folgender Passus:

(2) Die Höhe des Programmentgelts ist so festzulegen, dass unter Zugrundelegung einer sparsamen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung der öffentlich-rechtliche Auftrag erfüllt werden kann; hierbei ist auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Bedacht zu nehmen. Die Höhe des Programmentgelts ist mit jenem Betrag begrenzt, der erforderlich ist, um die voraussichtlichen Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags angesichts der zu erwartenden Zahl der zur Entrichtung des Programmentgelts Verpflichteten in einem Zeitraum von fünf Jahren ab Festlegung des Programmentgelts (Finanzierungsperiode) decken zu können. Der Berechnung der Höhe des Programmentgelts zu Grunde liegende Annahmen über zu erwartende Entwicklungen haben begründet und nachvollziehbar zu sein.

Das würde im Ergebnis bedeuten, dass dieser Einnahmenentgang auf die verbleibenden, Programmentgelt entrichtenden Rundfunkteilnehmer, umzulegen wäre, was – aus unserer Sicht – keine Akzeptanz bei diesen finden dürfte.

GIS GEBÜHREN INFO SERVICE GMBH

1051 Wien, Postfach 1000 • Service-Hotline: 0810 00 10 80 • Fax österreichweit: 05 0200 DW 300 • E-Mail: gis.office@orf-gis.at
Internet: www.orf-gis.at • PSK Konto Nr. 7 503 146, BLZ 60 000 • BIC: OPSKATWW, IBAN: AT46600000007503146
Sitz: Wien, Österreich • Fbg: Handelsgericht Wien • Firmenbuch Nr. 174 754 t • UID ATU 45870008 • DVR 0997285

Ein Benchmark der Broadcasting Fee Association (BFA) ergibt, dass es in keinem Europäischen Land mit Öffentlich Rechtlichem Rundfunk, ein derartiges gesetzliches Schlupfloch gibt, welches den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen - bei gleichzeitiger Umgehung der Verpflichtung zur Finanzierung des Öffentlich Rechtlichen Rundfunkveranstalters - erlaubt.

Wir schlagen daher vor, diese Gesetzeslücke zu schließen, indem etwa die Verpflichtung zur Entrichtung des Programmentgelts nicht an die tatsächliche Möglichkeit des Konsums der Programme des ORF, sondern vielmehr an die Versorgung des Standortes des Rundfunkteilnehmers mit den Programmen des ORF, geknüpft wird.

Wir ersuchen unsere Anmerkungen im Gesetzwerdungsprozess zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Jürgen Menedetter
Geschäftsführer



Mag. Johann Simon
Geschäftsführer